

ÄNDERUNGSANTRAG 1

von Jens-Peter Bonde und Patrick Louis im Namen der IND/DEM-Fraktion

Bericht**A6-0414/2005****Johannes Voggenhuber, Andrew Duff**

Struktur, Themen und Kontext für eine Bewertung der Debatte über die Europäische Union

Entschließungsantrag

Alternativer Entschließungsantrag (Artikel 151 Absatz 4 der Geschäftsordnung)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Reflexionsphase: Struktur, Themen und Kontext für eine Bewertung der Debatte über die Europäische Union (2005/2146(INI))*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Vertrag von Nizza,
- gestützt auf den Vertrag über eine Verfassung für Europa, der am 29. Mai 2005 in Frankreich und am 1. Juni 2005 in den Niederlanden abgelehnt wurde,
- in Kenntnis der Erklärung, die die Staats- und Regierungschefs am 18. Juni 2005 zum Abschluss der Tagung des Europäischen Rates vom 16./17. Juni 2005 zur Ratifizierung des Vertrags über eine Verfassung für Europa abgegeben haben,
- gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union,
- in Kenntnis der auf Ersuchen des Europäischen Parlaments¹ am 13. Oktober 2005 vom Ausschuss der Regionen² und am 26. Oktober 2005 vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³ abgegebenen Stellungnahmen zur Reflexionsphase,
- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der

¹ P6_PV(2005)09-06. Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² AdR 250/2005 endg. Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

³ WA/025 – EWSA 1249/2005, noch nicht Amtsblatt veröffentlicht.

Geschlechter (A6-0414/2005),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- A. Die Verfassung wurde vom Konvent zur Zukunft Europas, dem weniger als zehn Befürworter eines „anderen Europa“ unter den 105 Mitgliedern angehörten, unter dem Einfluss verschiedener Lobbies ausgearbeitet. Der Konvent hat sich eine Legitimität angemahnt, sich selbst als verfassungsgebende Versammlung ausgerufen und das vom Rat am 15. Dezember 2001 in Laeken übertragene Mandat ernsthaft missachtet; denn in diesem Mandat wurden eine Vereinfachung, Transparenz und Demokratisierung sowie die Rückkehr zum Subsidiaritätsprinzip unter Achtung der Souveränitäten gefordert, und gleichzeitig wurde daran erinnert, dass unsere Bürger sicherlich keinen europäischen „Superstaat“ oder „europäische Organe, die sich mit allem und jedem befassen“, erwarten.
- B. Das Europäische Parlament billigte in seiner Entschliessung vom 12. Januar 2005 die Verfassung mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln als „einen guten Kompromiss und eine erhebliche Verbesserung der bestehenden Verträge“ und vertrat die Auffassung, dass diese Verfassung „einen stabilen und dauerhaften Rahmen für die künftige Entwicklung der Europäischen Union bieten wird, der weitere Beitritte ermöglicht und gleichzeitig Mechanismen für eine erforderliche Revision vorsieht“; es ist nicht zu leugnen, dass diese Mehrheit im Europäischen Parlament, ebenso wie die Parlamente Frankreichs und der Niederlande, vom Volk drastisch abgestraft wurde, was heute die Frage nach seiner Repräsentativität und seiner Legitimität hinsichtlich des Anspruchs auf die Gestaltung der Zukunft der Union aufwirft.
- C. Die im Vertrag über eine Verfassung für Europa enthaltenen Reformen waren unter anderem dazu bestimmt, die Folgen der Erweiterung der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 zu bewältigen; das Gelingen dieser und folgender Erweiterungen erfordert jedoch keinesfalls die Ausarbeitung einer europäischen Verfassung, sondern die Zustimmung der allzu lange vom europäischen Beschlussfassungsprozess ausgeschlossenen Völker zu der Festlegung seiner Zielsetzung, seiner Architektur bzw. seiner Ausdehnung.
- D. Dreizehn Mitgliedstaaten, die offenkundig kein einziges Staatsvolk bilden und folglich nicht als Vertretung einer Mehrheit der Mitgliedstaaten der Union angesehen werden können, haben seitdem die Verfassung nach ihren eigenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen ratifiziert, davon elf auf parlamentarischem Wege, d.h. sie haben es vermieden, auf die direkte Befragung der Völker zurückzugreifen, obwohl in Ländern wie Großbritannien, Italien oder Deutschland Meinungsumfragen ein ausgeprägtes Misstrauen gegenüber dem Verfassungsentwurf gezeigt haben.
- E. In Frankreich und den Niederlanden wurde die Verfassung aufgrund der Volksabstimmungen vom 29. Mai bzw. 1. Juni 2005 eindeutig und mit großer Mehrheit abgelehnt – mit dem Ergebnis, dass der Ratifizierungsprozess ausgesetzt worden ist: Nachdem es nicht gelungen ist, das paneuropäische Denken mit Waffen durchzusetzen, war dies auch mit rechtlichen Mitteln nicht erfolgreich, und an den Abstimmungsurnen ist die alte supranationale Utopie zu Grabe getragen worden.
- F. Gemäß dem Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Vertragsrecht ist der „Vertrag über eine Verfassung für Europa“, da er nicht von allen Mitgliedstaaten

ordnungsgemäß ratifiziert werden kann, somit hinfällig geworden, wobei es sich um eine einfache juristische Feststellung handelt, der keine politische Auslegung mit triftigen Argumenten widersprechen kann.

- G. Die dem Vertrag über eine Verfassung für Europa beigefügte Erklärung Nr. 30 sieht vor, „dass der Europäische Rat befasst wird, wenn nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung des Vertrags über eine Verfassung für Europa vier Fünftel der Mitgliedstaaten den genannten Vertrag ratifiziert haben und in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation aufgetreten sind“; diese Vorschrift wurde per definitionem abgelehnt und ist genauso hinfällig geworden wie der Vertrag, der sie enthält; sie hätte also weder gestern und noch viel weniger heute der Anwendung des Wiener Übereinkommens von 1969 über das Vertragsrecht im Wege stehen können, wobei überdies auf die offenkundige Tatsache hinzuweisen ist, dass der Europäische Rat keineswegs mit dieser oder jener Frage zur institutionellen Zukunft der Union befasst werden muss.
- H. Es wäre im Hinblick auf das Völkerrecht unzulässig, wenn der von zwei Unterzeichnerstaaten abgelehnte und damit hinfällige Vertrag heute in weiten Teilen zwangsläufig durchgesetzt würde und eine Art „juristisches Gymkhana“ praktiziert würde, mit dem auf eine effektive Ratifizierung (interinstitutionelle Vereinbarungen, teleologische Rechtsprechung des EuGH etc.) verzichtet werden soll.
- I. Diesbezüglich ist das Urteil des Gerichtshofes in Luxemburg vom 13. September 2005 zu verurteilen, der unter Missachtung der derzeit geltenden Verträge und der Verfassungen der Mitgliedstaaten die Aufteilung der Zuständigkeiten nach Pfeilern einseitig vom Tisch gefegt und das Strafrecht vergemeinschaftet hat; die Völker Europas, von denen man von Zeit zu Zeit die formelle Zustimmung zu vollendeten Tatsachen verlangt, was für die supranationalistische Methode charakteristisch ist, sollten sich nicht länger in eine Statistenrolle drängen lassen.
- J. Die Nein-Stimmen sind sowohl ein Ausdruck der Unzufriedenheit mit dem gegenwärtigen Zustand der Union als auch ein Widerstand gegen diese Verfassung, mit der die Fehler dieses Europas, von dem die Völker nichts mehr wissen wollen, in Marmor gemeißelt wurden. Zu verweisen ist auf die Angst der Europäer angesichts ihres Verlusts an kollektiver Souveränität, wobei die Union das Instrument dieses Verlusts ist.
- K. Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 18. Juni 2005 erklärten die Staats- und Regierungschefs, dass der Ratifizierungsprozess fortgesetzt werden kann, und sie kamen gleichzeitig überein, dass der ursprüngliche Termin für das Inkrafttreten der Verfassung (1. November 2006) verschoben wird, was somit eine völlige Missachtung der eindeutigen und massiven Volksabstimmungen vom 29. Mai und 1. Juni war.
- L. Die Kommission, die darauf beharrte, von der Neutralität abzurücken, die normalerweise jede Institution als solche wahren muss, hat ihre Propaganda zugunsten der Ratifizierung fortgesetzt, für die sie 8 Millionen Euro ausgegeben hat. Hinzu kamen die vom Parlament bewilligten 7,6 Millionen Euro zur Unterstützung eines „Ja“. Die Kommission veröffentlichte ihren Beitrag zur Reflexionsphase, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Europäische Union wieder herzustellen, wobei sie vielleicht ignoriert hat, dass sie am schlechtesten platziert ist, um die Bürger mit Europa zu versöhnen.

- M. Die Kommission hat auf Gemeinschaftsebene die Initiativen zugunsten des abgelehnten Textes – unter Einsatz öffentlicher Mittel – gefördert; sie forderte sämtliche Organe und die politischen, sozialen und zivilgesellschaftlichen Akteure, aber auch die Medien, auf, ihre Bemühungen zu bündeln, um die Verfassung vor dem verhängnisvollen Schicksal zu bewahren, das ihr die Völker mit ihrer entschieden „falschen Abstimmung“ beschieden haben, um sie um jeden Preis im Jahre 2009 in Kraft treten zu lassen.
- N. Die nationalen Parlamente haben ihre Unterstützung für eine Reihe gemeinsamer parlamentarischer Treffen bekundet, die den europäischen Dialog fördern, lenken und strukturieren sollen, und eine Art Solidaritätsbündnis zwischen den parlamentarischen Mehrheiten geschaffen, die beim europäischen Projekt desavouiert wurden, weil sie sich völlig über diejenigen hinweggesetzt haben, die eine kritische Argumentation gegenüber dem Verfassungsentwurf unterstützt und bei den Abstimmungen die Mehrheit davongetragen hatten.
- O. Der Weg, der sich heute der Union öffnet, beginnt natürlich mit der Aufgabe des Verfassungsprojekts, das völlig ungeeignet ist, da es nicht mehr darum geht, einen Superstaat für ein neues künstliches Land auf kontinentaler Ebene zu schaffen, sondern souveräne Staaten in ein gemeinsames Vorhaben einzubinden. Frankreich und die Niederlande haben in der Tat den Weg zu einem anderen Europa gezeigt, dem Europa der Zusammenarbeit mit variabler Geometrie und Geografie, dem Europa der souveränen Staaten, das die Bündelung von Mächten und nicht ihre gegenseitige Neutralisierung gestattet. Auf diese Weise wird die Union neu auf der Grundlage der Nationen begründet, die ihr angehören und die die einzigen Quellen demokratischer Legitimität und folglich politischer Effizienz sind, da ihre Völker darin einbezogen sind und ihre Kontrolle ausüben.
1. nimmt zur Kenntnis, dass der „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ gemäß den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens von 1969 über das Vertragsrecht schlicht und einfach hinfällig ist, was mit zwei Konsequenzen einhergeht:
 - i) den Völkern, die diesen Vertrag abgelehnt haben, und denjenigen, denen ein Referendum versagt wurde, sollte eine Mehrheit weder en bloc noch in einzelnen Stücken aufgezwungen werden. Jede hinterhältige Umgehung dieser Volksabstimmungen mit der Wiedereinführung ganzer Passagen des abgelehnten Textes durch interinstitutionelle Vereinbarungen oder Urteile des EuGH stellt eine Missachtung des Einverständnisses der Nationen, d.h. einen technokratischen Staatsstreich, dar;
 - ii) genauso wäre ein zweiter Versuch der Ratifizierung des abgelehnten Verfassungsentwurfs inakzeptabel;
 2. erkennt an, dass man jetzt eine neue Art und Weise der Vereinigung Europas ins Auge fassen muss, die seine Völker achtet und von der hinterhältigen Methode der vollendeten Tatsachen weit entfernt ist, die darin besteht, die gegenwärtigen Verträge umzustößeln, den Rat und die Mitgliedstaaten vom Gerichtshof verurteilen zu lassen und ihnen eine andere Auslegung der von ihnen unterzeichneten Verträge aufzuzwingen und damit unter Berufung auf ein von oben verordnetes hegemonistisches Prinzip zwangsweise neue Verlagerungen von Zuständigkeiten hin zur Union durchzusetzen, wobei der Wille der

Völker nur als belangloser Parameter, ja sogar ein Hindernis, das überwunden werden muss, angesehen wird;

3. unterstreicht, dass eine neue Erweiterung der Union keineswegs eine Verfassung erforderlich macht, sondern einen neuen Vertrag und auf jeden Fall die Zustimmung der Völker;
4. verweist darauf, dass die politischen Fragen und die institutionellen Probleme, für die der Konvent – wenn er das Mandat von Laeken beachtet hätte – Abhilfe schaffen sollte, so lange weiter bestehen und sogar noch drängender werden, wie die Reformen, die sich auf völlig andere Blickwinkel stützen müssen als die, wie sie im Vertrag über eine Verfassung für Europa vorgesehen sind, nicht in Kraft gesetzt worden sind;
5. verweist darauf, dass eine große Zahl der Befürchtungen, die während der Kampagnen vor den Referenden in Frankreich und in den Niederlanden bekundet wurden, sowohl den Kontext als auch den Text selbst betreffen, wobei das eine und das andere offenkundig eng miteinander verknüpft sind; verweist darauf, dass unsere Mitbürger einen besseren Schutz ihrer Interessen und ihrer nationalen Identitäten, insbesondere in Bezug auf die Beschäftigung und den Lebensstandard, die Bildung, den Zugang zu den öffentlichen Dienstleistungen und die Beachtung der Souveränitäten, der Sprachen und Kulturen sowie der Binnen- und Außengrenzen der Union und die Bewahrung ihrer täglichen Sicherheit als vorrangige Grundrechte erwarten, die von ihrer Verfassung gewährt werden; ist der Auffassung, dass es leichter sein wird, eine Lösung im Hinblick auf den Text zu finden, wenn Fortschritte bei diesen Punkten erzielt werden können;
6. macht darauf aufmerksam, dass bei einer Strategie, die sich auf eine begrenzte Umsetzung der Verfassung ungeachtet der Hinfälligkeit des Vertrags stützt, die Gefahr besteht, den Konsens zu beenden, der das Gleichgewicht zwischen den Institutionen und den Mitgliedstaaten sichergestellt hat, und folglich die Vertrauenskrise zu verschärfen;
7. spricht sich für eine völlige Neufassung der Verträge aus, die sich auf die Achtung der unauflösbaren historischen und politischen Bindung zwischen Demokratie und nationaler Souveränität stützt, einer Bindung, aufgrund derer es weder legitime gemeinsame Institutionen noch Beschlüsse geben kann, die sich nicht auf die Nation stützen; weist darauf hin, dass die nationalen Parlamente die einzigen legitimen Stätten für die Kontrolle der Subsidiarität sind und dass sie ein Recht auf Nichtbeteiligung besitzen müssen; weist darauf hin, dass im Anschluss an eine umfassende Überprüfung der Subsidiarität die überflüssigen Institutionen, Rechtsvorschriften und Haushaltslinien der Gemeinschaft abgeschafft werden müssen; ist der Auffassung, dass die Kommission aufhören muss, sich als Superregierung zu gebärden, und in den Rang einer zentralen Agentur zurückgeführt werden muss, die den Räten und nationalen Parlamenten untersteht; vertritt die Ansicht, dass der Gerichtshof nicht länger als oberstes Bundesgericht handeln darf, das ohne Unterlass den Willen der Mitgliedstaaten und den Wortlaut der Verträge im Namen des wolkigen Vorwands eines „immer engeren Zusammenschlusses“ mit Füßen tritt, und auf eine Schlichterfunktion mit Berufungsrecht vor den nationalen Parlamenten reduziert werden muss; ist der Überzeugung, dass die absolute Transparenz der Debatten, der Beschlüsse und der Ausgaben der Gemeinschaftsinstitutionen Realität werden muss;
8. schlägt vor, die gegenwärtige so genannte „Reflexionsphase“ dazu zu nutzen, um

unverzüglich das Projekt und die Zielvorgaben ins Auge zu fassen, die für das Europa von heute notwendig sind, aber auch seine geografische Ausdehnung, ehe man daraus die Architektur ableitet, die für dieses Projekt und für diese Ausdehnung geeignet ist; diese breit angelegte öffentliche Debatte muss frei und offen für mögliche Alternativen zu dem Modell bleiben, das mit dem Vertrag als Verfassungswerk festgeschrieben werden sollte und das im Hinblick auf fast alle seine Bestimmungen – einschließlich der Bestimmungen der Teile I und II – im Überfluss kritisiert und klar und massiv abgelehnt wurde;

9. fordert alle Mitglieder des Europäischen Rates, den Gerichtshof, die Kommission, den Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen, die Zentralbank sowie alle politischen Akteure auf nationaler und europäischer Ebene auf, auf jedweden Wettlauf in Richtung supranationale Integration und Erweiterung ohne Ende, eine Konzeption des Marktes als einzigem System der sozialen Regulierung, die Nivellierung der nationalen Besonderheiten und der kulturellen Unterschiede sowie die „Bulimie“ im Bereich der Normen und der Rechtsvorschriften, wo es heute annähernd 100.000 Seiten mit Vorschriften für 450 Millionen Europäer gibt, und ganz allgemein auf die Vorstellung zu verzichten, Grenzen, Staaten, Nationen und Staatsangehörigkeiten wegzuwischen, d.h. Europa zu entpolitisieren (im noblen Sinne des Wortes Politik), um es auf einen „Raum der Zivilisation“ zu reduzieren, welcher von Individuen bevölkert wird, die lediglich als Verbraucher und Inhaber von Rechten definiert werden, welche auf ihren Besonderheiten begründet sind (ethnische, kulturelle, geschlechtsspezifische, religiöse und regionale sowie auf der sexuellen Orientierung beruhende Besonderheiten);
10. schlägt vor, dass das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente im Rahmen der künftigen „parlamentarischen Foren“ eine ausgewogenere Debatte fördern und schrittweise die erforderlichen politischen Schlussfolgerungen formulieren;
11. ermutigt ebenfalls die Medien, insbesondere das Fernsehen, die Presse und die lokalen Rundfunksender, eine ausgewogenere Haltung einzunehmen und im Gegensatz zur Kampagne vor den Referenden das Gleichgewicht zwischen Befürwortern und Gegnern besser zu achten;
12. schlägt vor, dass das erste parlamentarische Forum, das im Frühjahr 2006 zusammentritt, die Parlamente Frankreichs und der Niederlande anhört, die beide zu 90% für die europäische Verfassung gestimmt haben, ehe sie ernsthaft von ihrem jeweiligen Staatsvolk abgestraft wurden, damit sie die Analyse ihres Scheiterns vortragen, ihre Anregungen zur Überwindung des Stillstands formulieren und auf der Grundlage der vorliegenden Entschließung eine Debatte führen können;
13. schlägt vor, dass das erste parlamentarische Forum eine begrenzte Zahl von Fragen behandelt, die für die Zukunft Europas grundlegend sind, darunter Folgende:
 - i) Was ist im 21. Jahrhundert das Ziel des europäischen Aufbauwerks?
 - ii) Sollte Europa als solches auf der internationalen Bühne an die Stelle seiner Nationen treten?
 - iii) Wie sieht angesichts der Globalisierung die Zukunft des europäischen Sozial- und Wirtschaftsmodells aus?

iv) Wie definieren wir die Binnen- und Außengrenzen der Europäischen Union?

14. unterstützt die Auffassung, dass jeder Vertrag ohne ein europäisches Volk nur Flickwerk wäre und jeder Schritt der supranationalen Macht nach vorn ein Rückschritt der Demokratie ist; vertritt ferner die Auffassung, dass keine Institution, keine gemeinsame Politik und keine Reform ohne die Zustimmung der Völker gelingen kann, dass die supranationalistische Ideologie nicht Recht haben kann angesichts dieser konkreten und lebenden Realität, die die Nationen, „Familien der Familien“, die solidesten und friedlichsten menschlichen Gemeinschaften, in denen die Grundfreiheiten am besten gewährleistet sind, bevorzugte Räume der Bürgerschaft und der Solidarität, Motoren der Wirtschaftsentwicklung, die allein in der Lage sind, eine geordnete Welt zu gestalten, darstellen; ist weiterhin der Ansicht, dass man davon abgehen muss, das Europa des 21. Jahrhunderts nach historisch überholten Vorstellungen zu entwerfen und dass die Implosion künstlicher Föderationen am Ende des letzten Jahrhunderts ein deutliches Zeichen dafür ist, dass die Freiheit der Nationen ein ebenso entscheidender wie unantastbarer unveränderlicher Faktor der neuen internationalen Ordnung ist;
15. schlägt vor, dass die Schlussfolgerungen aus der Reflexionsphase bis zum Jahr 2008 formuliert wurden und dass man in diesem Stadium eine eindeutige Antwort auf die in Ziffer 13 formulierten Fragen gibt, um in Erfahrung zu bringen, welches die beste Architektur für Europa, seinen Entwurf und seine Ausdehnung ist;
16. weist darauf hin, dass der einzige Weg, der sich der Union bietet, wenn man die Demokratie achtet und eine gewisse Weitsicht angesichts der dringenden Notwendigkeit aufbringt, Europa zu verändern, der der völligen Neuordnung des institutionellen Aufbaus durch die Abfassung eines neuen Vertrags ist, der endlich die Grundlage für das Europa der Völker schafft;
17. ist der Auffassung, dass das Festhalten am gegenwärtigen Text eine flagrante Missachtung des Rechts und des Ergebnisses der Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden wäre, ebenso wie die Ankündigungen der Regierungen Deutschlands, Portugals und Österreichs, die Verfassung „wiederbeleben“ oder „retten“ zu wollen, d.h. mit anderen Worten sich den Völkern im Namen einer Art „göttlichen Europas“ zu entziehen, das nichts mehr mit den Herausforderungen der heutigen Zeit und der Wirklichkeit zu tun hat, sondern mit Ideologie, d.h. der definitionsgemäß hermetisch abgeschlossenen und gefährlichen Logik einer Idee, von der man geglaubt hatte, dass sie mit dem 20. Jahrhundert zu Grabe getragen wurde;
18. fordert die Mitglieder des Europäischen Rates auf, sowohl individuell als auch kollektiv die Verantwortung für die Ausarbeitung eines neuen Vertrags zu übernehmen, der mit der verderblichen supranationalen Logik bricht und wieder eine Bindung zu den Völkern herstellt; besteht darauf, dass sie den Inhalt wie den Zeitplan der nationalen Kampagnen enger koordinieren und den Bürgern ihren politischen Willen und ihre gegenseitige Solidarität unter Beweis stellen;
19. fordert alle Vereinigungen und Organisationen der Zivilgesellschaft auf, das Völkerrecht und die Referenden zu respektieren, in denen zwei Völker die Hoffnung auf ein anderes Europa bekundet haben;

20. fordert, dass auf jeden Fall alle Bemühungen unternommen werden, um während der Reflexionsphase die Ausgewogenheit einer Debatte zwischen Befürwortern und Gegnern des supranationalen Modells sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass dem Ausgang dieser Debatte nicht vorgegriffen wird;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den Mitgliedern des Europäischen Rates, dem Rat, der Kommission, den nationalen und regionalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den ehemaligen Mitgliedern des Europäischen Konvents sowie den Parlamenten und Regierungen der Beitritts- und der Bewerberländer zu übermitteln.

Or. fr